

KANTON THURGAU

POLITISCHE GEMEINDE SULGEN



SONDERNUTZUNGSPLANUNG
GEMÄSS § 4 PLANUNGS- UND BAUGESETZ VOM 21.12.2011 (STAND 01.06.2024)

GRUNDEIGENTÜMERVERBINDLICHER GEWÄSSERRAUM PLANUNGSBERICHT

AUFLAGE VOM 22. MAI 2026 BIS 11. JUNI 2026

STAND: 21. APRIL 2026



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Ausgangslage	3
2.	Grundlagen	3
3.	Erläuterungen.....	4
3.1.	Planungsziel.....	4
3.2.	Planungsunterlagen	4
4.	Planungsinhalt.....	5
4.1.	Gewässer und Gewässerabschnitte	5
4.2.	Umgang mit rechtskräftigen Baulinien	7
4.3.	Besondere Gewässerabschnitte	7
5.	Planungsablauf	9
5.1.	Vorberatung und Vorprüfung	9
5.2.	Mitwirkung und Information.....	9
5.3.	Vernehmlassung	10
5.4.	Rechtsverfahren.....	10
5.5.	Genehmigungsverfahren	10
6.	Beilagen	11
7.	Änderungstabelle Vorprüfung	12

1. AUSGANGSLAGE

Mit den Änderungen des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) wurden die Kantone im Januar 2011 verpflichtet, bis zum 31.12.2018 den sogenannten „Gewässerraum“ festzulegen. Damit soll sichergestellt werden, dass den Gewässern heute und in Zukunft genügend Raum zur Verfügung steht.

Der Kanton Thurgau hat am 18.12.2018 mit RRB Nr. 1074 in einer ersten Phase den behördenverbindlichen Raumbedarf für Gewässer verabschiedet. In einer zweiten Phase legen die Gemeinden auf der Basis dieses behördenverbindlichen Raumbedarfs nunmehr den grundeigentümerverbindlichen Gewässerraum fest oder begründen den Verzicht. Auf die Festlegung kann verzichtet werden, wenn sich Bäche beidseitig im Wald befinden, in der Landwirtschaftszone unterirdisch (eingedolt) verlaufen, künstlich angelegt wurden oder sehr klein sind.

Der Gemeinderat von Sulgen hat 2023 entschieden, die Gewässerraumlinien für die stehenden Gewässer und die Fliessgewässer festzulegen. Für die Gewässer im Gemeindegebiet Sulgen wird im Rahmen dieser Sondernutzungsplanung der grundeigentümerverbindliche Gewässerraum festgelegt.

2. GRUNDLAGEN

- Rahmennutzungsplan der Gemeinde Sulgen, Stand 01. Oktober 2020
- Relevante Sondernutzungspläne der Politischen Gemeinde Sulgen, diverse Daten
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20 GSchG) vom 24. Januar 1991, Stand 01. Februar 2023
- Gewässerschutzverordnung (SR 814, 201 GSchV) vom 28. Oktober 1998, Stand 01. Februar 2025
- Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (RB 721.1 WBSNG) vom 19. April 2017, Stand 01. März 2019
- Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (RN 721.11 WBSNV) vom 12. Dezember 2017, Stand 30. Mai 2020
- Planungs- und Baugesetz (PBG, RB 700) vom 21.12.2011, Stand 01. Juni 2024
- Verordnung des Regierungsrates zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (PBV, RB 700.1) vom 18.09.2012, Stand 06. Juli 2024
- Kantonaler Kartenserver ThurGIS, www.map.geo.tg.ch, diverse Abfragen
- Nationaler Kartenserver, www.map.geo.admin.ch, diverse Abfragen
- Gewässerraum, modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz, BPUK, LDK, BAFU, ARE, BLW (Hrsg.), 2019
- Grundeigentümerverbindliche Festlegung Gewässerraumlinien Planungsgrundlagen (1) & Leitfaden (2), Amt für Umwelt des Kantons TG, Juli 2019
- Vorlage Technische Dokumentationen stehende Gewässer und Fliessgewässer, Amt für Umwelt Kanton Thurgau, Stand Juni 2023

3. ERLÄUTERUNGEN

3.1. PLANUNGSZIEL

Mit der Festlegung der grundeigentümergebundenen Gewässerraumlagen wird für die stehenden Gewässer und die Fliessgewässer der Gewässerraum im Rahmen einer Sondernutzungsplanung ausgedehnt.

Der Gewässerraum wird im Sinne von Art. 36a GSchG auf Basis der Grundlagen gemäss §§ 2 und 34 WBSNG für sämtliche Gewässer auf dem Gemeindegebiet Sulgen ausgedehnt. Es werden Gewässerraumlagenpläne entsprechend dem § 25 PGB (Baulagenplan) erstellt. Der Gewässerraum entlang der Gemeindegrenze wird gemäss § 17 (WBSNV) mit den Nachbargemeinden inhaltlich und zeitlich abgestimmt.

Die Gewässerräume der Grenzgewässer zu den Politischen Gemeinden Bürglen, Birwinken, Erlen (ausser Teile des Pfändlibachs, bereits genehmigt) und Kradolf-Schönenberg werden im Rahmen dieser Sondernutzungsplanung festgelegt (Auflage und Genehmigung). Die Sondernutzungsplanung der Grenzgewässer zur Politischen Gemeinde Hohentannen wird, sobald die Gemeinde so weit ist, gleichzeitig durchgeführt.

3.2. PLANUNGSUNTERLAGEN

VERBINDLICHER BESTANDTEIL

- Gewässerraumlagenpläne 1:500
 - Plan Aach 01/02
 - Plan Aach 02/02
 - Plan Chatzebach
 - Plan Chirchholzbach 01/02
 - Plan Chirchholzbach 02/02
 - Plan Giessen
 - Plan Niderwisbach 01/02
 - Plan Niderwisbach 02/02
 - Plan Pfändlibach 01/03
 - Plan Pfändlibach 03/03
 - Plan Tobelbach 01/03
 - Plan Tobelbach 02/03
 - Plan Tobelbach 03/03
 - Plan Tübelbach 01/03
 - Plan Tübelbach 02/03
 - Plan Tübelbach 03/03
 - Plan Weinmoos Ost
 - Plan Weinmoos West
- Plan Verzichtslagen 1:5000

ORIENTIERENDER BESTANDTEIL

- Übersichtsplan 1:5000
- Technische Dokumentationen
- Planungsbericht

4. PLANUNGSINHALT

Als Grundlage für die Ausscheidung der Gewässerraumlينien dient der behördenverbindliche Raumbedarf gemäss Angabe des Amtes für Umwelt. Für die stehenden Gewässer und die Fliessgewässer wurden Technische Dokumentationen gemäss Vorgabe des Kantons TG erstellt. Der Planungsinhalt wird mit den Technischen Dokumentationen für jedes Gewässer beschrieben. Die Gewässer wurden anhand der nachfolgenden Kriterien in Gewässerabschnitte eingeteilt:

- Abschnitte mit VERZICHT / Abschnitte mit GEWÄSSERRAUM
- Unterschiedlicher Raumbedarf gemäss Angabe AfU
- Strassen, Brücken oder andere klaren Abgrenzungen / Grenzen

Der behördenverbindliche Raumbedarf gemäss Amt für Umwelt TG wurde mit einer Begehung der Gewässer überprüft und die grundeigentümerverbindlichen Gewässerraumlينien nach Bedarf angepasst.

4.1. GEWÄSSER UND GEWÄSSERABSCHNITTE

Mit dieser Sondernutzungsplanung werden die Gewässerräume für die Gewässer (mit einzelnen Ausnahmen) im Gemeindegebiet der PG Sulgen festgelegt. Abschnitte mit einem festzulegenden Gewässerraum sind jeweils in einem Plan mit Massstab 1:500 dargestellt. Sämtliche Verzichtslينien sind auf dem Plan mit Massstab 1:5000 dargestellt. Der Abschnitt 07.41_01 (Verzichtslينie innerhalb des Waldes) verläuft entlang der Gemeindegrenze zu Kradolf-Schönenberg. Die Auflage des Abschnitts ist in der Gemeinde Kradolf-Schönenberg bereits erfolgt. Die Unterlagen werden koordiniert zur Genehmigung eingereicht. Die Auflage und die Genehmigung des Abschnitts zu Hohentannen erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt

Tabelle 1: Übersicht der Fliessgewässer und stehenden im Gemeindegebiet der PG Sulgen mit Angabe des Plans. Für die kursiv geschriebenen Abschnitte wird der Gewässerraum / Verzicht in Rahmen eines Projekts / andere Auflage festgelegt.

Gewässer Nr.	Abschnitt	Plan Nr./Nrn.	Gewässerraum	Bemerkung
05	_01	Plan Aach 01	17.00 m	Auflage mit PG Erlen
05	_02	Plan Aach 01	17.00 m	Tw. asymmetrische Anlage, Auflage mit PG Erlen
05	_03	Plan Aach 01	17.00 m	Auflage mit PG Erlen
05	_04	Plan Verzichtslينien	Verzicht – eingedolt	
05	_05	Plan Aach 02	17.00 m	
07.26	_01	Plan Verzichtslينien	Verzicht – Wald	Auflage mit PG Bürglen
07.26	_02	Plan Giessen	14.50 m	Auflage mit PG Bürglen
07.26	_03	Plan Verzichtslينien	Verzicht – Wald	Auflage mit PG Bürglen und PG Birwinken
07.26.13	_01	Plan Verzichtslينien	Verzicht - eingedolt	
07.26.13	_02	Plan Verzichtslينien	Verzicht - eingedolt	
07.26.13	_03	Plan Chircholzbach 01	11.00 m	
07.26.13	_04	Plan Verzichtslينien	Verzicht - eingedolt	
07.26.13	_05	Plan Chircholzbach 02	11.00 m	
07.26.13	_06	Plan Verzichtslينien	Verzicht - eingedolt	
07.26.13.01	_01	Plan Verzichtslينien	Verzicht - eingedolt	
07.26.14	_01	Plan Tobelbach 01	11.00 m	Auflage mit PG Bürglen
07.26.14	_02	Plan Verzichtslينien	Verzicht – Wald	Auflage mit PG Bürglen
07.26.14	_03	Plan Tobelbach 01	11.00 m	
07.26.14	_04	Plan Verzichtslينien	Verzicht - eingedolt	
07.26.14	_05	Plan Tobelbach 02	11.00 m	
07.26.14	_06	Plan Verzichtslينien	Verzicht – Wald	Auflage mit PG Birwinken

07.26.14	_07	Plan Tobelbach 03	11.00 m	Auflage mit PG Birwinken
07.26.14	_08	Plan Verzichtslinien	Verzicht - eingedolt	
07.26.14	_09	Plan Verzichtslinien	Verzicht - eingedolt	
07.26.14.01	_01	Plan Tobelbach 02	11.00 m	
07.33	_01	Plan Verzichtslinien	Verzicht – künstlicher Kanal	
07.33.01	_04	Plan Tübelbach 01	24.00 m	Auflage mit PG Bürglen
07.33.01	_05	Plan Tübelbach 01	30.00 m	
07.33.01	_06	Plan Tübelbach 01	24.00 m	
07.33.01	_07	Plan Tübelbach 02	23.00 m	
07.33.01	_08	Plan Tübelbach 03	17.00 m	Tw. asymmetrisch 7.00 m / 10.00 m
07.33.01	_09	Plan Verzichtslinien	Verzicht - eingedolt	
<i>07.33.01</i>	<i>_10</i>	-	-	<i>Auflage im Rahmen Projekt Grabenwiese</i>
07.33.01	_11	Plan Pfändlibach 01	12.00 m	
07.33.01	_12	Plan Pfändlibach 02	12.20 m	bereits genehmigt mit PG Erlen
07.33.01	_13	Plan Pfändlibach 03	11.00 m	
07.33.01.01	_01	Plan Verzichtslinien	Verzicht - eingedolt	
07.33.01.01	_02	Plan Chatzebach	11.00 m	
07.33.01.01	_03	Plan Verzichtslinien	Verzicht - eingedolt	
07.33.01.01	_SG	Plan Verzichtslinien	Verzicht, kleines Gewässer	
07.33.01.02	_01	Plan Verzichtslinien	Verzicht - eingedolt	
07.33.01.03	_01	Plan Verzichtslinien	Verzicht - eingedolt	
07.33.01.05	_01	Plan Pfändlibach 03	11.00 m	
07.33.01.05	_02	Plan Verzichtslinien	Verzicht - eingedolt	
07.41	_01	Plan Verzichtslinien	Verzicht – Wald	Auflage separat, Genehmigung mit PG Kradolf-S. (Auflage hier bereits erfolgt)
<i>07.41</i>	<i>_02</i>	<i>Plan Verzichtslinien</i>	<i>Verzicht – Wald</i>	<i>Auflage später parallel mit PG Hohentannen</i>
07.41.02	_01	Plan Verzichtslinien	Verzicht – Wald	
07.41.04	_01	Plan Verzichtslinien	Verzicht – eingedolt	
u986	_SG	Plan Niderwisbach 01	Ganze Parzelle	
u986	_01	Plan Niderwisbach 01	11.00 m	
u986	_02	Plan Verzichtslinien	Verzicht - eingedolt	
u986	_03	Plan Niderwisbach 01	11.00 m	
u986	_04	Plan Verzichtslinien	Verzicht – Wald	
u986	_05	Plan Verzichtslinien	Verzicht – eingedolt	
u986	_06	Plan Niderwisbach 02	11.00 m	
u986	_07	Plan Verzichtslinien	Verzicht – eingedolt	
U1444	_01	Plan Verzichtslinien	Verzicht – eingedolt	
Weinmoos Weier Ost		Plan Weinmoos Ost	15.00 m ab Uferlinie	
Weinmoos Weier West		Plan Weinmoos West	15.00 m ab Uferlinie	

4.2. UMGANG MIT RECHTSKRÄFTIGEN BAULINIEN

Im Gewässerraum dürfen sich keine weiteren Baulinien befinden und die bestehenden Baulinienpläne müssen angepasst oder aufgehoben werden.

In der Politischen Gemeinde Sulgen besteht keine Überlagerung von Baulinien mit Gewässerraumlينien.

4.3. BESONDERE GEWÄSSERABSCHNITTE

AACH – GRENZGEWÄSSER ZUR PG ERLLEN

Zusammen mit der PG Erlen wurde der Gewässerraum der Aach bereits öffentlich aufgelegt und sollte genehmigt werden. Im Bereich der Parzellen 4087, 4088, 4089, 4106 und 4014 sollte der Gewässerraum asymmetrisch festgelegt werden können. Die asymmetrische Anlage wurde mit Entscheid Nr. 0091 (BOA/PG Nr. 2025.06-005) nicht genehmigt.

Nach Rücksprache mit dem Amt für Raumentwicklung, Abteilung Natur und Landschaft, wird der Gewässerraum auf den Parzellen 4087, 4088, 4089 und 4106 symmetrisch festgelegt.

Auf der Parzelle 4014 wird der Gewässerraum mit folgender Begründung unter Rücksprache mit dem ARE, Abteilung Natur und Landschaft, asymmetrisch auf die Parzelle 4017 gelegt: Entlang der Flurstrasse (Parzelle 4017) würde bei einer symmetrischen Anlage auf der Parzelle 4014 eine Kleinfläche von ca. 95 m² als Gewässerraum ausgeschieden werden müssen. Die Parzelle 4014 wird ab der Flurstrasse bewirtschaftet. BFF-Flächen dürfen nicht überfahren werden, wodurch der Zugang ab der Flurstrasse nicht mehr möglich wäre. Aufgrund der kleinen Fläche und der Beeinträchtigung bei der Zufahrt kann der Gewässerraum in diesem Fall asymmetrisch angelegt werden.

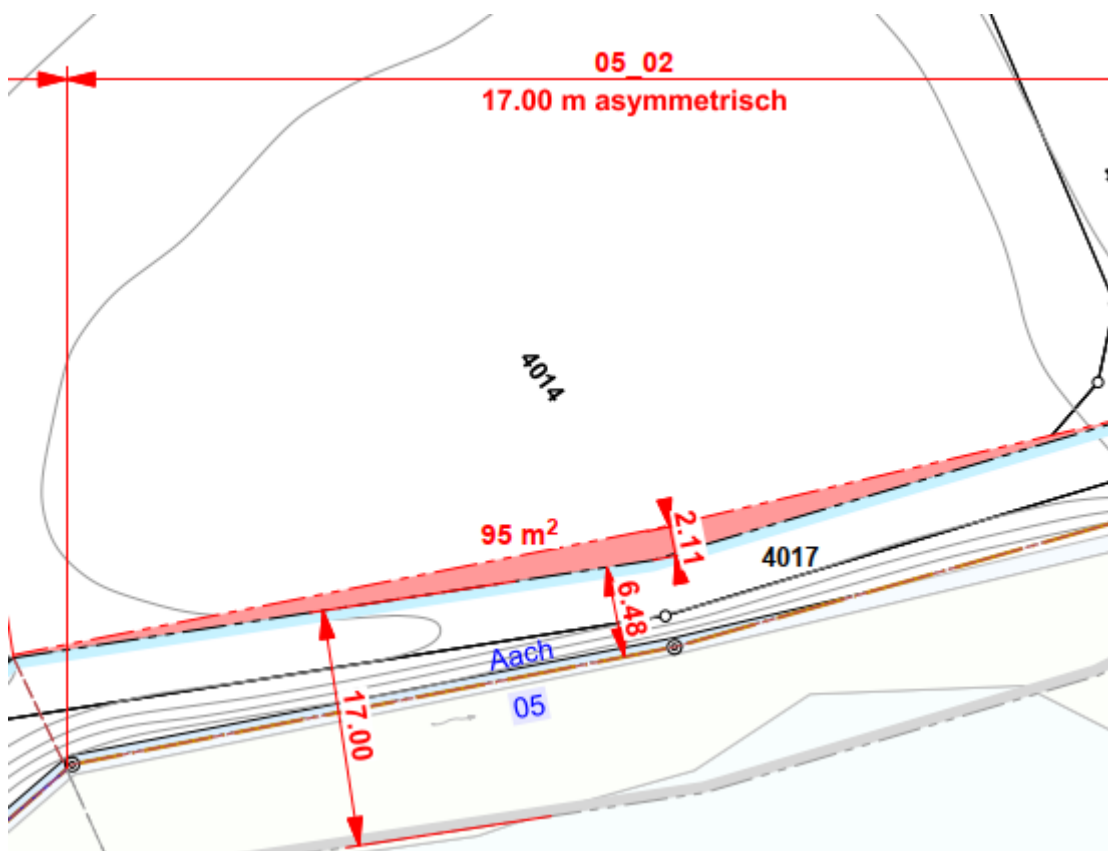


Abbildung 1. Darstellung der Kleinfläche (rot) bei symmetrischer Anlage des Gewässerraums.

OBERER KANAL – ABSCHNITT 07.33_01

Gemäss Rücksprache mit dem Amt für Umwelt wird für diesen Gewässerabschnitt (07.33_01) ab der Gemeindegrenze Bürglen bis zur Gemeindegrenze der PG Kradolf-Schönenberg auf die Festlegung des Grundeigentümergebundenen Gewässerraums verzichtet werden. Das Gewässer ist künstlich und weist keinen naturnahen Charakter auf.

RETENTION CHATZEBACH: ABSCHNITT 07.33.01.01_04

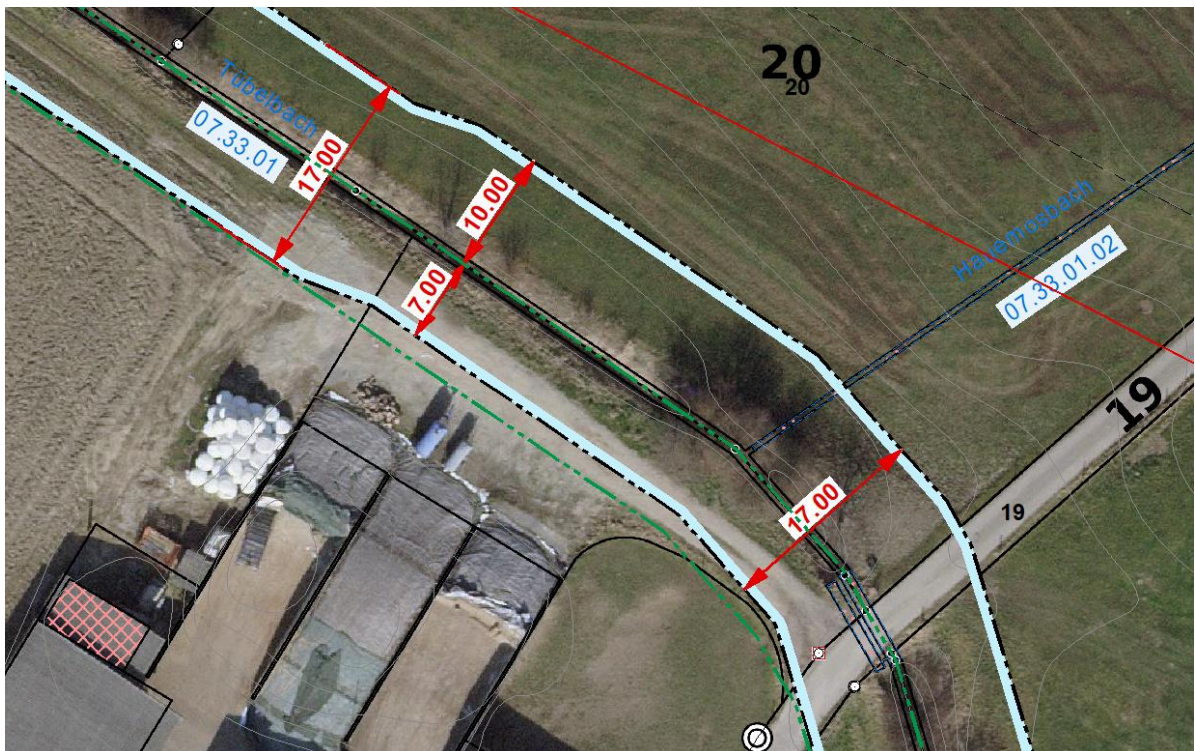
Für die künstliche, technische Retention beim Start des Chatzebachs wird auf eine Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet. Das Ende des Gewässers wird durch den Start der Eindolung definiert.

VERSICKERUNGSSTELLE NIDERWISBACH: ABSCHNITT U968_00

Für die beiden Versickerungs-Weiher soll keine Gewässerraum ausgeschieden werden. Die Gewässer sind kleiner als 0.50 ha. Der Gewässerraum wird für den einmündenden Niderwisbach gemäss AV definiert.

ASYMMETRISCHE ANLAGE TÜBELBACH: ABSCHNITT 07.33.01_08

Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch angelegt. Im Bereich der Liegenschaft auf der Parzelle, 542 ca. auf der Höhe der Parzellen 20 und 542, wird die rechte Gewässerraumlinie auf 10.00 m ab Bachachse und die linke Gewässerraumlinie auf 7.00 m ab Bachachse festgelegt. Grund dafür sind die Zufahrt und die Platzverhältnisse hinter der bestehenden Silofutteranlage. Mit der asymmetrischen Anlage hat der Grundeigentümer mehr Spielraum für die Zufahrt.



5. PLANUNGSABLAUF

5.1. VORBERATUNG UND VORPRÜFUNG

Am 29. April 2025 hat der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Sulgen den Inhalt der Gewässerraumlängenpläne mit allen Bestandteilen unterstützt und zur Vorprüfung freigegeben.

VORPRÜFUNG

Das Gesuch um eine ordentliche Vorprüfung im Sinne von § 11 PBG wurde dem Amt für Raumentwicklung am 16. Mai 2025 eingereicht.

Mit dem Schreiben vom 16. September 2025 (PG Nr. 2025.05-017) hat das Amt für Raumentwicklung der Politischen Gemeinde Sulgen mitgeteilt, dass die Gewässerraumlängenpläne mit allen Bestandteilen in der vorliegenden Form mit Anpassungen zur Genehmigung beantragt werden kann. Die in der Vorprüfung angebrachten Vorbehalte und Hinweise wurden in der Folge mit der Gemeinde besprochen, die Anpassungen bereinigt und sind entsprechend vorliegend – die Änderungstabelle befindet sich im Anhang.

5.2. MITWIRKUNG UND INFORMATION

BEVÖLKERUNG

Die gesamte Bevölkerung der Politischen Gemeinde Sulgen ist über den *Neuen Anzeiger* (Publikationsorgan der PG Sulgen) im Frühling 2024 über das Planungsgeschäft informiert worden.

GRUNDEIGENTÜMER

Die Grundeigentümer mit einem stehenden Gewässer oder einem Fließgewässer sind nach der Vorprüfung wie folgt über die Sondernutzungsplanung informiert und zur Mitwirkung eingeladen worden:

- Die Grundeigentümer sind zur Informationsveranstaltung am 12. Januar 2026 eingeladen worden.
- Die Grundeigentümer sind an der Informationsveranstaltung am 12. Januar 2025 zur Mitwirkung / Vernehmlassung vom 13. Januar 2026 bis am 28. Februar 2026 eingeladen worden.

ANGRENZENDE GEMEINDEN

Die Nachbargemeinden sind nach der Vorprüfung wie folgt über die Sondernutzungsplanung informiert und zur Mitwirkung eingeladen worden:

- Die Gemeinderäte der Nachbargemeinden sind zur Informationsveranstaltung am 12. Januar 2026 eingeladen worden.
- Die Gemeinderäte der Nachbargemeinden sind an der Informationsveranstaltung am 12. Januar 2025 zur Mitwirkung / Vernehmlassung vom 13. Januar 2026 bis am 28. Februar 2026 eingeladen worden.

5.3. VERNEHMLASSUNG

Die Vernehmlassung hat vom 13. Januar 2026 bis am 28. Februar 2026 stattgefunden.

Mit einzelnen Grundeigentümern und Vertretern der Nachbargemeinden konnte das persönliche Gespräch gefunden und die Anliegen, Fragen und Unklarheiten besprochen werden. Während der Vernehmlassung ging(en) drei schriftliche Stellungnahme(n) ein. Die Anliegen der Grundeigentümer und Nachbargemeinden wurden betrachtet, im Gemeinderat besprochen und eine schriftliche Rückmeldung abgegeben.

Tabelle 2: Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen während der Mitwirkung.

Plan-Name / Abschnitt	Stellungnahme	Änderung	Status / Bemerkung
Tübelbach Nr. 3, Abschnitt 07.33.01_08	Stellungnahme vom 18. Januar 2026, eingereicht durch Pascal Altwegg, Grundeigentümer	Keine	Schriftliche Rückmeldung durch Gemeinderat erfolgt
Tobelbach 03, Abschnitt 07.26.14_07	Stellungnahme vom 15. Januar 2026, eingereicht durch Fabian Kamm, Grundeigentümer	Keine	Schriftliche Rückmeldung durch Gemeinderat erfolgt
Niderwisbach, Abschnitt u968_01	Stellungnahme vom 27. Januar 2026, eingereicht durch SBB: Marco Gaggia, Vertretung Grundeigentümerin	Keine	Schriftliche Rückmeldung durch Gemeinderat erfolgt

5.4. RECHTSVERFAHREN

BESCHLUSSFASSUNG GEMEINDERAT

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Sulgen hat die bereinigten Gewässerräumlinienpläne mit allen Bestandteilen an der Sitzung vom 28. April 2026 beschlossen und für das Rechtsverfahren freigegeben.

AUFLAGE- UND EINSPRACHE-VERFAHREN

Die öffentliche Auflage fand vom 22. Mai 2026 bis am 11. Juni 2026 statt. Sie wurde im Amtsblatt Nr. 21 vom 22. Mai 2026 publiziert.

Während der Auflage gingen beim Gemeinderat _____ Einsprachen ein. Die Einsprachen konnten behandelt und für das weitere Verfahren abgehandelt werden.

5.5. GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Die Gewässerräumlinienpläne (mit allen Bestandteilen) für die stehenden Gewässer und Fliessgewässer der Politischen Gemeinde Sulgen wurden vom Departement für Bau und Umwelt mit Entscheid Nr. am TT. MONAT JJJJ genehmigt.

INKRAFTSETZUNG

Die Gewässerräumlinienpläne für die Fliessgewässer der Politischen Gemeinde Sulgen werden im Anschluss an die Genehmigung mit einem Beschluss des Gemeinderats in Kraft gesetzt.

6. BEILAGEN

- 1 x Planschachtel mit Plänen (Inhalt siehe Kapitel 3.2 Planungsunterlagen)
- 1 x Ordner mit Planungsbericht, Technischen Dokumentationen und Datenträger

7. ÄNDERUNGSTABELLE VORPRÜFUNG

Tabelle 3: Ergebnisse der Vorprüfung und Entscheid Nr. 0091) mit Änderung und Bemerkungen

Plan-Name Abschnitt	Rückmeldung	Änderung	Status / Bemerkung
Aach 01 Aach_02 / _03	Gemäss Entscheid Nr. 0091 nicht genehmigungsfähige Abschnitte. Asymmetrische Anlage nicht genehmigt, Abschnitt _03 falsche Farbgebung der Linien	Neue Abschnitte: _01 symmetrisch, Abschnitt _02 asymmetrisch, Abschnitt _03 korrekte Farbgebung Technische Dokumentation anpassen	Erledigt
Giessen 07.26._02	In der westlichen Waldnische sollte die Gewässerraumlinie möglichst als Gerade zwischen den beiden Waldeintritts- bzw. Austrittspunkten gezogen werden. In der östlichen Waldnische sollte die Gewässerraumlinie als Parallele zur Waldgrenze gezogen werden.	Rücksprache mit der Gemeinde	Erledigt, gemäss Rücksprache mit Gemeinde keine Anpassung / Begradigung, da nicht zwingend
Tobelbach 01 07.26.14_01	Die nordwestliche Gewässerraumlinie sollte wenn möglich als Parallele zum Waldrand gezogen werden.	Rücksprache mit der Gemeinde	Erledigt, gemäss Rücksprache mit Gemeinde keine Anpassung / Begradigung, da nicht zwingend
Tobelbach 02 07.26.14_05	Es wäre sinnvoll, die südliche Gewässerraumlinie auf die Parzellengrenze 5144/5092 zu legen, um eine klar nachvollziehbare Grenze zu schaffen.	Linie auf Parzellengrenze legen und mindestens 11.00 m einhalten	Erledigt minimaler Gewässerraum eingehalten
Pfändlibach 01&02 07.33.01_11 & 07.33.01_13	Hier bietet es sich im Sinne einer besseren landwirtschaftlichen Nutzung an, die Gewässerraumlinie zu begradigen.	Rücksprache mit der Gemeinde	Erledigt, gemäss Rücksprache mit Gemeinde keine Anpassung / Begradigung, da nicht zwingend
Chatzebach 01 07.33.01.01_02	Rechtsufrig sollte die Gewässerraumlinie möglichst parallel zur statischen Waldgrenze gezogen werden.	Rücksprache mit der Gemeinde	Erledigt, gemäss Rücksprache mit Gemeinde keine Anpassung / Begradigung, da nicht zwingend
Niederwisbach U968_03	Auch hier wäre eine Begradigung der Gewässerraumlinie im Sinne der landwirtschaftlichen Nutzung sinnvoll.	Gewässerraumlinie begradigen	Erledigt minimaler Gewässerraum eingehalten
Baulinien	Bestehende Baulinien oder Festlegungen in einem Gestaltungsplan, die innerhalb des Gewässerraumes zu liegen kommen, sind parallel und koordiniert mit der Ausscheidung	Überprüfung des Gestaltungsplans und Überprüfung der Überlappung	Keine Überlappung, erledigt

	<p>der Gewässerraumlینien anzu- passen oder aufzuheben. So sind innerhalb des Gewäs- serraumes keine Baulinien oder Festlegungen zulässig, die im Widerspruch zur Gewäs- serraumausscheidung stehen. Gemäss Planungsbericht, Kapitel 4.2 besteht keine Überlagerung von Baulinien mit Gewässerraumlینien. Bei der Überprüfung wurde fest- gestellt, dass der Gestaltungs- plan Büel 2009 (DBU-Entscheid Nr. 77 vom 29. Oktober 2010) betroffen ist. Es ist zu prüfen, ob im Gewässerraum des Chatzebachs (Gewäs- serraummer 07.33.01.01, Ab- schnitt 02) Festlegungen beste- hen, die den Vorgaben des Gewässerraums widersprechen.</p>		
Weiher Weinmoos Ost	<p>Der Weiher Weinmoos Ost speist die Aach und ist daher gemäss der kantonalen Erfas- sungsrichtlinien ins kantonale Gewässerkataster aufzunehmen und folglich im Rahmen der Gewässerraumlینienfestle- gung zu behandeln. Sollte die Politische Gemeinde Sul- gen hierzu eine andere Auffas- sung vertreten, besteht die Mög- lichkeit zur Durchführung eines förmlichen Gewässerfest- stellungsverfahrens nach § 6 des Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNG; RB 721.1). Auf den Parzellen Nrn. 4097 und 4041 besteht eine kommunale Naturschutzzone. Aufgrund des bestehenden Naturwertes ist für das Gewässer ein Gewässer- raum von 15 m ab Uferlinie auszuscheiden.</p> <p>In diesem Zusammenhang sind auch die folgenden Widersprü- che der vorliegenden Pla- nung zu bereinigen: Im Über- sichtsplan ist ein Plan „Wein- moos Ost“ verortet. Hierzu gibt es aber weder einen Gewässer- raumlینienplan noch einen ent- sprechenden Abschnitt in der technischen Dokumentation.</p>	15.00 m ab Uferli- nie ausscheiden, Technische Doku- mentation erstellen, Übersichtsplan anpassen	Erledigt, Unter- lagen aktuali- siert
Weiher Weinmoos West	<p>Wir nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass die Politische Gemeinde Sulgen den Wei- her Weinmoos West im Sinne der kantonalen Erfassungsrichtli- nien für die vorliegende Planung als stehendes Gewäs- ser behandelt und folglich einen Gewässerraum aus- scheidet. Folglich wird die Abtei- lung Wasserbau und Hydromet- rie auch die Aufnahme</p>	Würdigung, keine Änderung	-

	des Weiher ins kantonale Gewässerkataster veranlassen.		
Weiher auf Parzelle 464	<p>Der Weiher speist den Chatzebach und ist daher gemäss den kantonalen Erfassungsrichtlinien ins kantonale Gewässerkataster aufzunehmen und folglich im Rahmen der Gewässerraumlinienfestlegung zu behandeln. Sollte die Politische Gemeinde Sulgen hierzu eine andere Auffassung vertreten, besteht die Möglichkeit zur Durchführung eines förmlichen Gewässerfeststellungsverfahrens nach § 6 WBSNG.</p> <p>Für den Weiher (als stehendes Gewässer) kann ein Verzicht festgelegt werden, sofern für den Chatzebach in diesem Bereich im Sinne einer Aufweitung des Fliessgewässers ein neuer Abschnitt definiert wird und der Gewässerraum mindestens 5 m ab dem Weiherufer gemäss Amtlicher Vermessung festgelegt wird (wo möglich auf die bestockte Fläche abgestimmt). Wir empfehlen zudem, den neuen Abschnitt des Chatzebachs bis zur Grenze der Parzelle Nr. 464 zu führen. Da der Chatzebach dort eingedolt ist, hat die Festlegung des Gewässerraums in diesem Bereich keine nachteiligen Auswirkungen auf eine allfällige Bewirtschaftung.</p> <p>In Bezug auf den Weiher sind die Planunterlagen derzeit widersprüchlich: Im Planungsbericht ist vermerkt, dass auf eine Festlegung der Gewässerraumlinien verzichtet wird. Im Übersichtsplan „Verzicht“ fehlt jedoch ein entsprechender Eintrag. Zudem weist der Gewässerraumlinienplan zum Chatzebach einen Gewässerraum aus, zu dem in der technischen Dokumentation kein entsprechender Abschnitt enthalten ist.</p> <p>Wir bitten Sie daher, die Planunterlagen gemäss den obenstehenden Anträgen konsistent zu überarbeiten.</p>	Gemäss Rückmeldung mit dem AfU soll vorerst auf eine Ausscheidung verzichtet werden.	Erledigt
Weiher auf Parzelle 2150	Die beiden Weiher werden vom Niderwisbach gespeisen und sind daher gemäss den kantonalen Erfassungsrichtlinien ins kantonale Gewässerkataster aufzunehmen und folglich im Rahmen der Gewässerraumlinienfestlegung zu behandeln. Sollte die Politische Gemeinde Sulgen hierzu	Gewässerraumlinie auf Parzelle 2150 legen, Vorbesprochen mit Rolf Niederer Amt für Raumentwicklung	GewR auf Parzelle 2150 gelegt erledigt

	<p>eine andere Auffassung vertreten, besteht die Möglichkeit zur Durchführung eines förmlichen Gewässerfeststellungsverfahrens nach § 6 WBSNG.</p> <p>Bei den beiden Weihern auf Parzelle 2150 handelt es sich um ein Naturschutzgebiet nach kantonalem Richtplan und es besteht eine kommunale Naturschutzzone. Aufgrund des bestehenden Naturwertes ist für beide Gewässer ein Gewässerraum von 15 m ab Uferlinie auszuscheiden.</p>		
Niderwisbach u968_01	<p>Beim Übergang zum Abschnitt 02 ist die minimale Gewässerraumbreite um ca. 1.2 m unterschrieben. Die minimale Gewässerraumbreite von 12.2 m ist an jeder Stelle einzuhalten.</p>	Abschnitt anpassen und Linie korrekt darstellen	Erledigt
Tübelbach 07.33.01_06	<p>Auf diesem Abschnitt ist auf eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums zu verzichten. Von der nördlichen Seite ist durch die lokalen Oberflächen-Abflussverhältnisse mit einem vermehrten Eintrag von Hilfsstoffen zu rechnen. Der Gewässerraum hat unter anderem die Aufgabe, die natürlichen Funktionen des Gewässers zu gewährleisten. Diese werden durch den Eintrag von Hilfsstoffen aus der Landwirtschaft beeinträchtigt. In diesem Abschnitt wäre deshalb nur eine asymmetrische Verschiebung auf die andere Seite denkbar.</p>	Abschnitt symmetrisch anlegen, Technische Dokumentation anpassen	Erledigt
Tübelbach 07.33.01_08	<p>Auf diesem Abschnitt ist auf eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums zu verzichten. Der Gewässerraum soll unter anderem den Raum für Revitalisierungen sichern und ist grundsätzlich symmetrisch als Korridor auszuscheiden. Eine Verschiebung hangwärts ist nicht sinnvoll und führt zu einer nachteiligen Situation für das Gewässer.</p>	Rücksprache mit AfU: Im Bereich der Liegenschaft / Zufahrtsfläche auf der Parzelle 542 die Gewässerraumlinie 7.00 m ab Bachachse auscheiden – asymmetrisch 17.00 m Rest des Abschnitts symmetrisch, Technische Dokumentation anpassen	Erledigt
Verzicht Gewässerraumausscheidung	<p>Weiter wird in der Gemeinde Sulgen für sämtliche eingedolten Gewässerabschnitte sowie sämtliche Gewässerabschnitte, deren Gewässerraum komplett im Wald liegt, der Verzicht auf eine Gewässerraumausscheidung festgelegt (Art. 41 a Abs. 5 GSchV). Wir sind mit diesen Verzichtabschnitten einverstanden.</p>	Würdigung, keine Änderung	-

Bürglen, 21.04.2026
Der Projektverfasser

Martin Götsch
i+geo ag
INGENIEURE+GEOMATIKER
Stockenstrasse 7
CH-8575 Bürglen